

# Ergänzende Durchführungsbestimmungen der Damen/Herren (Stand: 12.01.2021)



**zur Wettspielordnung des  
Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. für den Winter 2020/21**

## 1. Spielverlegungen

Wenn aufgrund einer Allgemeinverfügung des Bundes, der Länder, Landkreise, Kommunen o.ä. die Austragung eines Wettkampfes zum Zeitpunkt des offiziellen Spielterms und/oder vereinbarten Spielterms nicht möglich ist, wird eine Spielverlegung erforderlich. Dabei sind nach Kenntnisnahme die gegnerische Mannschaft und der zuständige Spielleiter unverzüglich per E-Mail zu informieren. Eine regionale Allgemeinverfügung ist der E-Mail beizufügen.

Wenn mindestens 2 Spieler/innen der Stammmannschaft (Pos. 1-4 der NMM) nachweislich an COVID-19 erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden, kann ebenso eine Spielverlegung beim zuständigen Spielleiter beantragt werden. Der Nachweis ist dem Spielleiter per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Wenn ein Wettkampf aufgrund von coronabedingten Terminmangel nicht ausgetragen werden kann, werden diese Spiele nicht gewertet.

**Für die Spielverlegung werden die offiziellen Ersatzspielttermine eingesetzt. Für die ersten beiden offiziellen Spieltermine ist ein offizieller Ersatztermin vorgesehen:**

<b>Offizielle Spieltermine:</b>	<b>Offizielle Ersatzspielttermine:</b>
1. Spieltag: 16./17.01.2021	→
2. Spieltag: 23./24.01.2021	→
3. Spieltag: 06./07.02.2021	
4. Spieltag: 13./14.02.2021	
5. Spieltag: 20./21.02.2021	
6. Spieltag: 27./28.02.2021	
7. Spieltag: 06./07.03.2021	
	<b>Für Ausfall 1. Spieltag: 10./11.04.2021</b>
	<b>Für Ausfall 2. Spieltag: 17./18.04.2021</b>
	<b>Zusatzspieltage:</b>
	13./14.03.2021
	27./28.03.2021
	<b>Alle Spiele müssen bis zum 18.04.2021 beendet sein!</b>

Dabei bestimmt der Heimverein die Anfangszeit an Samstagen zwischen 11:00 und 17:00 Uhr oder an Sonntagen zwischen 09:00 und 15:00 Uhr. Eine Anfangszeit im o.g. Zeitraum kann vom Gastverein nicht abgelehnt werden. (**Eine automatische Terminbestätigung erfolgt nicht, auch nicht nach 7 Tagen**). Darüber hinaus können sich die Mannschaften im gegenseitigen Einvernehmen auf einen neuen Spieltermin einigen oder im beiderseitigen Einvernehmen das Heimrecht tauschen. Es gilt grundsätzlich § 16 WSpO.

## 2. Wertung von Wettkämpfen

Wenn aufgrund einer Allgemeinverfügung des Bundes, der Länder, Landkreise, Kommunen o.ä. das Doppelstspiel zum Zeitpunkt eines Wettkampfes untersagt ist, sind die Wettkämpfe nach den Einzeln zu beenden. Die Wertung der Doppelstspiele entfällt aus der Gesamtwertung des Wettkampfes. Wenn das Doppelstspiel wieder zulässig ist, haben die Doppelstspiele zu erfolgen und werden entsprechend gewertet.

### **3. Zurückziehung nach §8 Abs. 5.2 (TNB WSPO)**

Es wird für die Zurückziehung nach §8 Abs. 5.2, unabhängig der Spielklasse, ein **verringertes** Ordnungsgeld in Höhe von **50 €** erhoben.

### **4. TNB-Wettspielordnung**

Die TNB-Wettspielordnung (Stand 01.02.2020) gilt bis auf in den o.g. Punkten uneingeschränkt.